

---

**Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie**

■ **Internationale Konventionen**

**Mehr Barrierefreiheit durch die EU?**

**DIE EUROPÄISCHE BARRIEREFREIHEITS-RICHTLINIE  
VOR DER UMSETZUNG**

**HORST FREHE**

**Mannheimer Abendakademie  
MANNHEIM 6. 11. 2019**

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ **Art. 9 BRK Barrierefreiheit\*** *\*österreichische Übersetzung*

- **Ziel: selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen**
- **gleichberechtigt mit Anderen den Zugang zur/zu**
  - **physischen Umwelt**
  - **barrierefreien Transportmittel**
  - **Information und Kommunikation,**
  - **Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,**
  - **anderen Einrichtungen und Diensten,** die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden

## Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

# ■ VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EU

## Art. 10 AEUV

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, **Diskriminierungen aus Gründen** des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu **bekämpfen**.

## Art. 19 AEUV

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der **Rat im Rahmen** der durch die Verträge auf die Union **übertragenen Zuständigkeiten** gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments **einstimmig geeignete Vorkehrungen** treffen, **um Diskriminierungen aus Gründen** des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, **einer Behinderung**, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **zu bekämpfen**.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Rechtssetzung in der EU



## Rechtssetzungsprozess der Europäischen Union

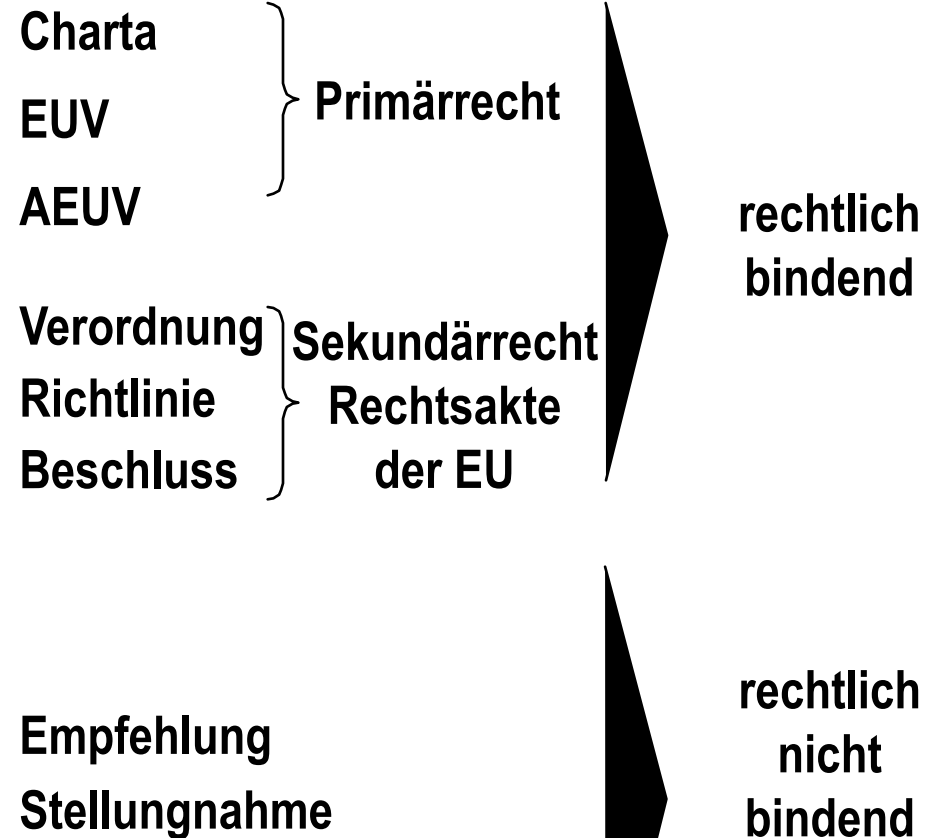
# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## 15 Rechtsinstrumente

...

- Verordnung
- Abkommen (EG-Vertrag)
- Abkommen (EU-Vertrag)
- Richtlinie
- Rahmenrichtlinie
- Beschluss/Entscheidung
- Beschluss/Entscheidung (Titel V EUV)
- Beschluss/Entscheidung (Titel VI EUV)
- Allgemeine Grundsätze & Leitlinien
- Gemeinsame Strategie
- Aktion
- Gemeinsamer Standpunkt (Titel V EUV)
- Gemeinsamer Standpunkt (Titel VI EUV)
- Empfehlung
- Stellungnahme

## 6 Rechtsinstrumente



# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreies Europa:

Brüssel, 15.11.2010, Kommission will Zugangserleichterungen für 80 Millionen behinderter Menschen:

„Damit Menschen mit Behinderungen vollständig in unsere Gesellschaft und Wirtschaft integriert werden können, muss ihnen der **Zugang zu öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln und zu elektronischen Diensten erleichtert werden,**“ so Viviane Reding, Vizepräsidentin der Kommission und EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft.

„Zwei sehr wirksame Lösungsansätze für dieses Problem sind die Entwicklung **europäischer Normen** für barrierefreie Produkte und Dienste sowie die **Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe** zur Sicherung der Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude.“

Die **Strategie ergänzt und unterstützt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die in erster Linie für die Behindertenpolitik zuständig sind.**

Im Zentrum der EU-Strategie steht das Ziel, **Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, ihre Rechte als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft wahrzunehmen, und die Hindernisse auszuräumen, die ihnen den Alltag erschweren.**

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreies Europa:

Hauptmaßnahmen sind:

- **Zugänglichkeit: Nutzung der Normung**, der öffentlichen Auftragsvergabe und der Vorschriften über staatliche Beihilfen für die Durchsetzung barrierefreier Produkte und Dienste mit dem Zusatznutzen der Ausweitung des EU-Marktes für Hilfsmittel ...
- **Teilhabe**: Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen müssen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft in den Genuss aller Vorteile der EU-Bürgerschaft kommen. Daher ist zu gewährleisten, dass **Behindertenausweise** und sonstige Ansprüche anerkannt werden. Die Verwendung von Gebärdensprache und Brailleschrift bei Wahlen oder im Umgang mit EU-Behörden muss erleichtert werden. Webseiten und **urheberrechtlich geschützte Werke** - beispielsweise Bücher - in zugänglichen Formaten müssen gefördert werden.
- **Finanzierung**: Es gilt zu gewährleisten, dass die EU-Programme und – Finanzhilfen in Bereichen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind, für die Förderung angemessener Arbeitsbedingungen für professionelle und informelle Pflegekräfte und die Entwicklung von **Finanzierungssystemen für die persönliche Betreuung** genutzt werden.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreies Europa:

- **Verstärkte Zusammenarbeit** zwischen den Mitgliedstaaten ...und der Zivilgesellschaft: **Schaffung eines Forums** für den Austausch von Informationen und die Koordinierung von Maßnahmen **[zur] Übertragbarkeit von Ansprüchen**, wie **persönliche Betreuung**.
- **Sensibilisierung**: Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Behinderung und behindertengerechte Einrichtungen, beispielsweise durch die Verleihung eines europäischen Preises für gut zugängliche Städte.
- **Datenerfassung und Überwachung**: Gewährleistung besserer Informationen über die Situation der Menschen mit Behinderungen in Europa und die Hindernisse, die ihnen den Alltag erschweren...
- Die Kommission wird in **Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** regelmäßig über die erzielten Fortschritte und Ergebnisse berichten.



### ■ Europäische Barrierefreiheitsbestimmungen

- Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (2004/18/EG)
- Richtlinie zur Zuschlagserteilung im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (2004/17/EG)
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Flugverkehr (2004/261/EG)
- Richtlinie über Stadt- und Reisebusse (2001/85/EG)
- Richtlinie über Sicherheitsvorschriften und –normen für Fahrgastschiffe (2003/24/EG)
- Empfehlung über die Gestaltung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen (1998/376/EG)

## ■ Besondere Bestimmungen zu Fluggastrechten

### ■ Art. 9 Abs. 3 der VO 2004/261/EG

Das Luftfahrtunternehmen hat besonders auf die **Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Mobilität** und deren Begleitperson ... **zu achten**.

### ■ Art. 11 Abs. 1 und 2 der VO 2004/261/EG

Die ausführenden Luftfahrtunternehmen geben Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren **Begleitpersonen oder Begleithunden mit entsprechender Bescheinigung ... bei der Beförderung Vorrang**.

Im Fall einer Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von beliebiger Dauer haben Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen ... **Anspruch auf baldmögliche Betreuung** gemäß Artikel 9.

### ■ Besondere Bestimmungen zu Fahrgastschiffen

#### ■ Art. 6b der Richtlinie 2003/24/EG

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, soweit durchführbar, auf der Grundlage der Leitlinien in Anhang III geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um für **Personen mit eingeschränkter Mobilität** den sicheren **Zugang zu allen Fahrgastschiffen** der Klassen A, B, C und D sowie zu allen im öffentlichen Verkehr eingesetzten Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen zu gewährleisten, deren Kiel am oder nach dem 1. Oktober 2004 gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden.

## Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

### Artikel 19 der VO-EG 1371/2007 23.10.2007 Beförderung:

- (1) Die **Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber** stellen **unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen** von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität **nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung** von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auf.
- (2) Buchungen und Fahrkarten werden für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis angeboten. Ein **Eisenbahnunternehmen**, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter **darf sich nicht weigern, eine Buchung einer Person mit einer Behinderung** oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität **zu akzeptieren** oder ihr eine Fahrkarte auszustellen, **oder verlangen, dass sie von einer anderen Person begleitet wird**, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um den in Absatz 1 genannten Zugangsregeln nachzukommen

## Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

### Artikel 21 der VO-EG 1371/2007 23.10.2007 Zugänglichkeit:

- (1) Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sorgen durch Einhaltung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität dafür, dass die Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind.
- (2) Ist ein Zug oder ein Bahnhof nicht mit Personal ausgestattet, bemühen sich die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen.

## Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Artikel 22 der VO-EG 1371/2007 23.10.2007 Hilfeleistung:

- (1) Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 19 Absatz 1 hat der **Bahnhofsbetreiber bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung** oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität **in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof** für kostenlose Hilfeleistung in einer Weise zu sorgen, **dass die Person in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem ankommenden Verkehrsdienst aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat.**

## ■ Anforderungen an Stadtbusse

**RICHTLINIE 2001/85/EG vom 20. November 2001:**

- **Bestimmung technischer Vorschriften für die leichte Zugänglichkeit der unter die Richtlinie fallenden Fahrzeuge**
- **Erste Stufe darf 0,25 m bei Fahrzeugen der Klasse I und A und 0,32 m bei Fahrzeugen der Klasse II nicht überschreiten**
- **Ausgewiesene Behindertensitze mit Platz für Blindenhund**
- **Klappbare Armlehnen, Handläufe und Handgriffe**
- **Leicht bedienbare Kommunikationseinrichtungen**
- **Piktogramme**
- **Geringe Fußbodenneigung**
- **Mindestens ein Stellplatz für Rollstuhlfahrer**
- **Absenkvorrichtung und Einstieghilfe (Hublift oder Rampe)**
- **Rückhaltesysteme**

## RL EU 2016/2102 Barrierefreier Zugang öfftl. Stellen

### Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Im Hinblick auf die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts ist der Zweck dieser Richtlinie die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den **Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen**, damit diese Websites und mobilen Anwendungen für die Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich gestaltet werden.
- (2) Mit dieser Richtlinie werden die Vorschriften festgelegt, nach denen die **Mitgliedstaaten gewährleisten müssen**, dass Websites - unabhängig von dem für den Zugang genutzten Gerät - und mobile Anwendungen **öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen** gemäß Artikel 4 **erfüllen müssen**.

### Artikel 4 Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites

- **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.**



# RL EU 2016/2102 Barrierefreier Zugang öfftl. Stellen

### Artikel 5 Unverhältnismäßige Belastung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Art. 4 in einem Ausmaß anwenden, dass diese Anforderungen für die Zwecke des genannten Artikels **keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentlichen Stellen bewirken**.

(2) Um zu bewerten, inwieweit die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Art. 4 eine **unverhältnismäßige Belastung** bewirkt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffende öffentliche Stelle den einschlägigen Umständen Rechnung trägt, wozu unter anderem Folgendes gehört:

- a) **Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle** und
- b) **die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen**, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

## Umsetzung der RL im § 12a BGG-Bund

- **(1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei.**
- **Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.**
- **(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.**
- **(3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.**

## Umsetzung der RL im § 12 BGG Öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen des Bundes sind

- 1. die Träger öffentlicher Gewalt,
- 2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie
  - a) überwiegend vom Bund finanziert werden,
  - b) hinsichtlich ihrer Leitung oder Aufsicht dem Bund unterstehen oder
  - c) ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch den Bund ernannt worden sind, und

# Umsetzung der RL im § 12 BGG Öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen des Bundes sind

- 3. **Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle nach Nummer 1 oder Nummer 2 beteiligt ist, wenn**
  - a) die **Vereinigung überwiegend vom Bund finanziert wird,**
  - b) die **Vereinigung über den Bereich eines Landes hinaus tätig wird,**
  - c) dem **Bund die absolute Mehrheit der Anteile an der Vereinigung gehört oder**
  - d) dem **Bund die absolute Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung zusteht.**

**Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird angenommen, wenn er mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt.**

## Umsetzung der RL in Baden-Württemberg

### § 2 L-BGG BaWü Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

- 1. die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden,
- 2. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sofern
  - a) **sie überwiegend von öffentlichen Stellen** im Sinne von Nr. 1 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,

## Umsetzung der RL in Baden-Württemberg

### § 2 L-BGG BaWü Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

- b) ihre Leitung der Aufsicht durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 unterliegt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 bestimmt worden ist,
- 3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen.

**Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 wird angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren.**

## Umsetzung der RL in Baden-Württemberg

### § 10 L-BGG BaWü Barrierefreie mediale Angebote

- **(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Webseiten einschließlich Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.** Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach der Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. S. 2659, 2663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- **(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.**

## Umsetzung der RL in Baden-Württemberg

- § 3 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
- (1) Die in § 2 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik **sind barrierefrei zu gestalten**. Dies erfordert, dass sie **wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust** sind.
- (2) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn diese Angebote, Anwendungen und Dienste
  - 1. **harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen, und**
  - 2. **die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.**
- (3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem **Stand der Technik barrierefrei zu gestalten**.



## Entwurf einer Barrierefreiheits-Richtlinie 2015/0278

Vorschlag für eine RICHTLINIE zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Vom 2.12.2015 COM(2015) 615 final 2015/0278 (COD)

- *„Die vorgeschlagene Richtlinie soll den **Mitgliedstaaten dabei helfen, den Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit nachzukommen, die sie auf nationaler Ebene eingegangen sind und die aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) resultieren.***
- *Die **Barrierefreiheit ist ein zentraler Aspekt der UN-BRK, dem die EU und 25 ihrer Mitgliedstaaten beigetreten sind. Sie ist auch eine der Prioritäten der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020, in der Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens auf EU-Ebene beschrieben werden.***“

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Entwurf einer Barrierefreiheits-Richtlinie

Vorschlag für eine RICHTLINIE zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Vom 2.12.2015 COM(2015) 615 final 2015/0278 (COD)

- *„Barrierefreiheit bedeutet, dass Hindernisse bei der Nutzung gängiger Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden bzw. gar nicht erst entstehen. Sie ermöglicht es Menschen mit funktionellen Einschränkungen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, solche Produkte und Dienstleistungen ebenso wie andere Menschen wahrzunehmen, zu bedienen und zu verstehen.“*

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreiheits-Richtlinie EU 2019/882

■ (1) Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen** einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte **Hindernisse für den freien Verkehr** bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen **beseitigt werden** bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird. Dadurch dürften sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefreiheit von einschlägigen Informationen verbessern.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreiheits-Richtlinie EU 2019/882

- (3) In dieser Richtlinie werden Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem am 13. Dezember 2006 angenommenen **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)** dessen Vertragspartei die Union seit dem 21. Januar 2011 ist und das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, definiert.
- Gemäß der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen „**Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können**“.
- **Diese Richtlinie fördert die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe durch Verbesserung des Zugangs zu Alltagsprodukten und -dienstleistungen, die durch ihr ursprüngliches Design oder eine spätere Anpassung den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.**

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreiheits-Richtlinie EU 2019/882

- (102) Die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie sollten für **Produkte bzw. Dienstleistungen gelten**, die **nach Geltungsbeginn** der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie **in Verkehr gebracht** bzw. erbracht werden, einschließlich gebrachter Produkte und Produkte aus zweiter Hand, die aus einem Drittland importiert und nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden.
- (103) Diese Richtlinie steht im **Einklang mit den Grundrechten** und Grundsätzen, die insbesondere mit der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (Grundrechtecharta) anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere die **volle Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft gewährleistet** und die Anwendung der Artikel 21, 25 und 26 der Grundrechtecharta gefördert werden.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## Barrierefreiheits-Richtlinie EU 2019/882

(104) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen zu beseitigen und so **zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen**, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, weil eine **Harmonisierung** der unterschiedlichen, in ihren Rechtsordnungen bestehenden Vorschriften erforderlich ist, sondern vielmehr mittels Festlegung **einheitlicher Barrierefreiheitsanforderungen** und Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in **Artikel 5** des Vertrags über die Europäische Union verankerten **Subsidiaritätsprinzip** tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 2 Geltungsbereich Richtlinie EU 2019/882

(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden:

- a) **Hardwaresysteme** und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher;
- b) die folgenden **Selbstbedienungsterminals**:
  - i) **Zahlungsterminals**;
  - ii) die folgenden Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen bestimmt sind; wie **Geldautomaten**; **Fahrausweisautomaten**; **Check-in-Automaten**; **interaktive Selbstbedienungsterminals** zur Bereitstellung von Informationen (mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind);
- c) **Verbraucherendgeräte** mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden;

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 2 Geltungsbereich Richtlinie EU 2019/882

(1) Diese Richtlinie gilt für folgende Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden:

- d) **Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden; und**
- e) **E-Book-Lesegeräte.**

(2) Unbeschadet ihres Artikels 32 gilt diese Richtlinie für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:

- a) **elektronische Kommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation;**
- b) **Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen;**



## ■ Art. 2 Geltungsbereich Richtlinie EU 2019/882

- c) folgende Elemente von **Personenverkehrsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr** mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Ziffer v gelten:
  - i) **Websites**;
  - ii) auf **Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen**;
  - iii) **elektronische Tickets** und elektronische Ticketdienste;
  - iv) die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den **Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen** in Echtzeit, wobei dies in Bezug auf Informationsbildschirme auf interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Union beschränkt ist; und
  - v) **interaktive Selbstbedienungsterminals** im Hoheitsgebiet der Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenverkehrsdiensten verwendet werden;

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 2 Geltungsbereich Richtlinie EU 2019/882

- d) **Bankdienstleistungen für Verbraucher**;
- e) **E-Books und hierfür bestimmte Software**; und
- f) **Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr**.

(3) Diese Richtlinie gilt für die Beantwortung von an die einheitliche **europäische Notrufnummer 112** gerichteten Notrufen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für den folgenden Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen:

- a) **aufgezeichnete zeitbasierte Medien**, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
- b) **Dateiformate von Büro-Anwendungen**, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
- c) **Online-Karten und Kartendienste**, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 2 Geltungsbereich Richtlinie EU 2019/882

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für den folgenden **Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen**:

- d) Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur **weder finanziert oder entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen**;
- e) Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als **Archive** gelten, das heißt deren Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden.
- (5) Die Richtlinie (EU) 2017/1564 **[über Einschränkung der Urheberrechte zugunsten Blinder und Sehbeeinträchtigter]** und die Verordnung (EU) 2017/1563 **[Einschränkung des Kopierschutzes für Blinde und Sehbeeinträchtigte]** bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 4 Barrierefreiheit Richtlinie EU 2019/882

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Wirtschaftsakteure nur Produkte in Verkehr bringen und nur Dienstleistungen erbringen, die die Barrierefreiheitsanforderungen in Anhang I erfüllen.

(2) Alle Produkte müssen die Barrierefreiheitsanforderungen, die in Anhang I Abschnitt I festgelegt sind, erfüllen. ...

(3) Unbeschadet Absatz 5 dieses Artikels müssen alle Dienstleistungen mit Ausnahme von Stadt- und Vorortverkehrsdiensten sowie Regionalverkehrsdiensten die in Anhang I Abschnitt III festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. ...

(4) Die Mitgliedstaaten können je nach den nationalen Gegebenheiten bestimmen, dass die bauliche Umwelt, die von Kunden von durch diese Richtlinie abgedeckten Dienstleistungen genutzt wird, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs III erfüllen muss, um ihre Nutzung durch Menschen mit Behinderungen, zu maximieren.

(5) Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, sind von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 3 dieses Artikels und von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen ausgenommen.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 5 Personennahverkehr RL EU 2019/882

Bei Dienstleistungen, die den in den Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EG) Nr. 1371/2007, (EU) Nr. 1177/2010 und (EU) Nr. 181/2011 und den auf Grundlage der Richtlinie 2008/57/EG angenommenen einschlägigen Rechtsakten festgelegten Vorschriften über die Bereitstellung von zugänglichen **Informationen und Informationen** zur Barrierefreiheit entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die **entsprechenden Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erfüllen**. Enthält die vorliegende Richtlinie Anforderungen, die über die in den genannten Verordnungen und Rechtsakten enthaltenen Anforderungen hinausgehen, so finden die zusätzlichen Anforderungen in vollem Umfang Anwendung.

## Artikel 6 Freier Warenverkehr RL EU 2019/882

Die Mitgliedstaaten dürfen die **Bereitstellung von Produkten**, die dieser Richtlinie genügen, auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet oder die Erbringung von Dienstleistungen, die dieser Richtlinie genügen, in ihrem **Hoheitsgebiet nicht aus Gründen verbieten, die mit Barrierefreiheitsanforderungen in Zusammenhang stehen**.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 7 Pflichten der Hersteller RL EU 2019/882

(1) Die **Hersteller gewährleisten**, dass die **Produkte**, die sie in Verkehr bringen, gemäß etwaig geltender und in dieser Richtlinie enthaltenen **Barrierefreiheitsanforderungen gestaltet und hergestellt worden sind**.

(2) Die Hersteller erstellen die technische **Dokumentation im Einklang** mit Anhang IV und führen das in diesem Anhang beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen. Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.

(3) Die Hersteller **bewahren** die technische **Dokumentation** und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Produkts **fünf Jahre lang auf**.

(4) Die **Hersteller gewährleisten** durch entsprechende Verfahren, dass bei Serienfertigung **stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist. Änderungen ... werden angemessen berücksichtigt**.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 9 Pflichten der Importeure RL EU 2019/882

- (1) Die **Importeure** bringen nur konforme Produkte in Verkehr.
- (2) Die **Importeure gewährleisten vor dem Inverkehrbringen eines Produkts, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV durchgeführt hat.** Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.
- (3) **Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, so darf der Importeur dieses Produkt erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist.** Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Importeure außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## Art. 10 Pflichten der Händler RL EU 2019/882

- (1) Wenn die **Händler** ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, **berücksichtigen sie die Anforderungen dieser Richtlinie mit gebührender Sorgfalt.**
- (2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine **Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt sind**, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, **leicht verstanden werden kann**, und dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 7 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 9 Absatz 4 erfüllt haben.
- (3) Ist ein **Händler der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt nicht den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie entspricht**, so darf der Händler dieses Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die **Konformität des Produkts hergestellt worden** ist. Wenn das Produkt **[dem]** nicht genügt, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Importeur und die Marktüberwachungsbehörden.



## ■ Art. 13 Pflichten der Dienstleistungserbringer

- (1) Die **Dienstleistungserbringer** gewährleisten, dass ihre Dienstleistungen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie gestaltet und erbracht werden.
- (2) Die **Dienstleistungserbringer** erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang V und erläutern darin, inwiefern die Dienstleistungen die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, **auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form**. Die Dienstleistungserbringer bewahren die Informationen so lange auf, wie die Dienstleistung angeboten wird.
- (3) Unbeschadet des Art. 32 **gewährleisten die Dienstleistungserbringer** durch entsprechende Verfahren, dass die **geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei der Erbringung der Dienstleistung stets erfüllt werden**. Die Dienstleistungserbringer tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen... gebührend Rechnung.

## ■ Art. 13 Pflichten der Dienstleistungserbringer

- (4) Bei Nichtkonformität ergreifen die Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn die Dienstleistung den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Dienstleistungserbringer außerdem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, darüber; dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer händigen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen aus, die für den **Nachweis der Konformität der Dienstleistung** mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

## ■ Art. 14 Unverhältnismäßige Belastungen

- (1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 4 gelten nur insoweit, als deren Einhaltung
  - a) **keine wesentliche Änderung** eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt, und
  - b) zu **keiner unverhältnismäßigen Belastung** der betreffenden Wirtschaftsakteure führt.
- (2) Die **Wirtschaftsakteure nehmen eine Beurteilung vor**, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 4 eine **grundlegende Veränderung** mit sich bringen würde oder aufgrund der in Anhang VI angeführten einschlägigen Kriterien zu einer **unverhältnismäßigen Belastung** gemäß Absatz 1 dieses Artikels führen würde.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 15 Konformitätsvermutung

- (1) Bei **Produkten und Dienstleistungen**, die den **harmonisierten Normen oder Teilen davon**, deren Fundstellen im **Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden**, entsprechen, wird **insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie vermutet**, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

## ■ Art. 16 EU-Konformitätserklärung

- (1) Aus der **EU-Konformitätserklärung geht hervor**, dass die **geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nachweislich erfüllt sind**. Wurde ausnahmsweise von Artikel 14 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind.
- (3) Unterliegt ein Produkt mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so wird eine einzige **EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union ausgestellt**. In dieser Erklärung werden die betreffenden Rechtsakten samt Fundstelle angegeben.
- (4) **Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Produkt die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.**

## ■ Art. 16 CE-Kennzeichnung

- (1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.
- (2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Produkts angebracht.
- (3) Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Regelung für die CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Maßnahmen ein.

## ■ Art. 23 Konformität von Dienstleistungen

- (1) Die **Mitgliedstaaten entwickeln, implementieren und aktualisieren** regelmäßig geeignete Verfahren, um
  - a) die **Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den Anforderungen dieser Richtlinie** einschließlich der Beurteilung nach Artikel 14, wofür Artikel 19 Absatz 2 sinngemäß gilt, zu kontrollieren;
  - b) **Beschwerden oder Berichten** über Dienstleistungen nachzugehen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen;
  - c) **zu kontrollieren**, dass der Wirtschaftsakteur die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt hat.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen die **Behörden**, die bezüglich der Konformität von Dienstleistungen **für die Anwendung der Verfahren nach Absatz 1 zuständig sind**.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Art. 31 Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 28. Juni 2022 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission umgehend den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- (2) Sie wenden diese Vorschriften ab dem 28. Juni 2025 an.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten beschließen, die Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 8 spätestens 28. Juni 2027 anzuwenden.
- (4) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.



## Art. 32 Übergangsmaßnahmen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels sehen die Mitgliedstaaten einen **Übergangszeitraum vor, der am 28. Juni 2030 endet** und in dem die Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen können, die von ihnen bereits vor diesem Datum zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden.

**Vor dem 28. Juni 2025 vereinbarte Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen.**

(2) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass **Selbstbedienungsterminals**, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, **bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer**, aber **nicht länger als 20 Jahre** nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden dürfen.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## Art. 33 Berichte und Überprüfung

(1) **Bis zum 28. Juni 2030** und danach **alle fünf Jahre** legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen **Bericht über die Anwendung** dieser Richtlinie vor.

(2) In den Berichten wird vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter anderem auf die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, etwaige technologische Lock-in- Effekte oder Innovationshemmnisse sowie auf die Auswirkungen dieser Richtlinie auf Wirtschaftsakteure und auf Menschen mit Behinderungen eingegangen. In dem Bericht wird auch bewertet, ob die Anwendung von Art. 4 Abs. 4 zur Angleichung unterschiedlicher Barrierefreiheitsanforderungen der baulichen Umwelt von Personenbeförderungsdiensten, Bankdienstleistungen für Verbraucher sowie Kundenbetreuungszentren von Läden der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste beigetragen hat, wenn möglich im Hinblick auf die Ermöglichung ihrer schrittweisen Angleichung an die Barrierefreiheitsanforderungen nach Anhang III.

## ■ Anhang 1 Allg. Barrierefreiheitsanforderungen

- Produkte sind so zu gestalten und herzustellen, dass Menschen mit Behinderungen sie voraussichtlich maximal nutzen, und sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen auszustatten.
- 1. **Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen**
- a) **Informationen zur Nutzung des Produkts auf dem Produkt selbst** (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise) müssen
  - i) über **mehr als einen sensorischen Kanal** zur Verfügung gestellt werden,
  - ii) in **verständlicher Weise dargestellt** werden,
  - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie **wahrnehmen können**,
  - iv) in einer **Schriftart mit angemessener Schriftgröße** und geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie **anpassbarem Abstand ...**;

## ■ Anhang 1 Barrierefreiheitsanforderungen

- b) **Anleitungen für die Nutzung des Produkts, die nicht auf dem Produkt selbst angegeben sind**, sondern durch die Nutzung des Produkts oder auf anderem Wege, beispielsweise über eine **Website**, bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre **Interoperabilität mit assistiven Lösungen** gehören, sind bei Inverkehrbringen des Produkts öffentlich verfügbar und müssen
  - i) über **mehr als einen sensorischen Kanal** zur Verfügung gestellt werden,
  - ii) in **verständlicher Weise** dargestellt werden,
  - iii) den Nutzern auf eine Weise dargestellt werden, die sie **wahrnehmen** können,
  - iv) in einer **Schriftart mit angemessener Schriftgröße** und **geeigneter Schriftform** unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und **mit ausreichendem Kontrast** sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt werden,

## ■ Anhang 1 Barrierefreiheitsanforderungen

- v) was den Inhalt betrifft, in Textformaten zur Verfügung gestellt werden, die sich zum **Generieren alternativer assistiver Formate** eignen, die in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können,
- vi) mit einer **alternativen Darstellung** angeboten werden, wenn Elemente mit Nicht-Text-Inhalten enthalten sind,
- vii) eine **Beschreibung der Benutzerschnittstelle** des Produkts enthalten (Handhabung, Steuerung und Feedback, Input und Output), die gemäß Nr. 2 bereitgestellt wird, ...
- viii) eine **Beschreibung der Produktfunktionalität** enthalten, die anhand von Funktionen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen, ...
- ix) eine **Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle** des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten, wobei die Beschreibung auch eine Liste derjenigen Hilfsmittel enthält, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden.

## ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- Das Produkt - einschließlich seiner **Benutzerschnittstelle** - muss in seinen Bestandteilen und Funktionen Merkmale aufweisen, die es für Menschen mit Behinderungen möglich machen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln, indem Folgendes gewährleistet ist:
  - a) Wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss es dies über **mehr als einen sensorischen Kanal** tun; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein;
  - b) wenn **gesprochene Sprache** verwendet wird, müssen für die Kommunikation, Bedienung, Steuerung und Orientierung **Alternativen zur gesprochenen und stimmlichen Eingabe zur Verfügung stehen**;

## ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- c) wenn **visuelle Elemente** verwendet werden, müssen für die Kommunikation, Information und Bedienung sowie zur Gewährleistung der Interoperabilität mit Programmen und Hilfsmitteln zur Navigation in der Schnittstelle **eine flexible Einstellung der Größe, der Helligkeit und des Kontrastes** ermöglicht werden;
- d) wenn **mittels Farben** Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert werden, **müssen Alternativen zu Farben** zur Verfügung stehen;
- e) wenn mittels **hörbarer Signale** Informationen mitgeteilt werden, über eine Handlung informiert wird, zu einer Reaktion aufgefordert wird oder Elemente identifiziert werden, müssen **Alternativen zu hörbaren Signalen** zur Verfügung stehen;
- f) wenn **visuelle Elemente** verwendet werden, müssen flexible Möglichkeiten für die **Verbesserung der visuellen Schärfe** zur Verfügung stehen;

## ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- g) wenn **Audio-Elemente** verwendet werden, muss der Nutzer die **Lautstärke und Geschwindigkeit regeln können**, und es müssen erweiterte Audiofunktionen, wie die Verringerung von störenden Audiosignalen von Geräten in der Umgebung und auditive Klarheit, zur Verfügung stehen;
- h) wenn das **Produkt manuell bedient und gesteuert werden muss**, müssen **sequenzielle Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung zur Verfügung stehen**, ist eine gleichzeitige Steuerung mit Handgriffen zu vermeiden und sind taktil erkennbare Teile zu verwenden;
- i) **Bedienungsformen**, die eine **übertrieben große Reichweite und große Kraftanstregungen erfordern**, sind zu vermeiden;
- j) das **Auslösen fotosensitiver Anfälle ist zu vermeiden**;
- k) bei Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen muss die **Privatsphäre der Nutzer geschützt werden**;
- l) es müssen **Alternativen zur biometrischen Identifizierung** und Steuerung angeboten werden;



## ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- m) die **Konsistenz der Funktionalitäten muss gewahrt werden**, und es muss **ausreichend Zeit und eine flexible Zeitmenge** für die Interaktionen zur Verfügung stehen;
- n) das Produkt muss **Software und Hardware** für Schnittstellen zu den **assistiven Technologien** aufweisen;
- o) das Produkt erfüllt die folgenden branchenspezifischen Anforderungen:
  - i) **Selbstbedienungsterminals**
    - sind mit **Sprachausgabetechnologie** ausgestattet,
    - müssen die **Benutzung von Einzel-Kopfhörern** ermöglichen,
    - müssen den Nutzer, wenn eine **zeitlich begrenzte Eingabe** erforderlich ist, **über mehr als einen sensorischen Kanal darauf hinweisen**,
    - müssen die **Verlängerung der gegebenen Zeit** ermöglichen,
    - müssen, wenn sie mit **Tasten und Bedienelementen** ausgestattet sind, so gestaltet sein, dass zwischen Tasten und Bedienelementen **ausreichender Kontrast** besteht und **diese taktil erkennbar** sind,

## ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- dürfen **keine Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen erfordern**, damit der Terminal von einem Nutzer, der auf entsprechende Funktionen angewiesen ist, eingeschaltet werden kann,
- müssen, wenn **Audiosignale oder akustische Signale** verwendet werden, Audiosignale oder akustische Signale verwenden, die mit auf Unionsebene **verfügbaren Hilfsmitteln und Technologien**, etwa mit Hörhilfetechnik (z. B. Hörgeräten, Telefonspulen, Cochlea-Implantaten und technischen Hörhilfen), **kompatibel** sind;
- ii) **E-Book-Lesegeräte** sind mit **Sprachausgabetechnologie (TTS)** ausgestattet;
- iii) **Verbraucherendgeräte** mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste eingesetzt werden,
- müssen, wenn sie zusätzlich zu Sprache auch Text verwenden, die **Verarbeitung von Text in Echtzeit und eine hohe Wiedergabequalität von Audiodaten unterstützen**,

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

## ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- müssen, wenn sie zusätzlich zu **Text und Sprache** oder in **Kombination damit auch Video** verwenden, die Abwicklung von **Gesamtgesprächsdiensten unterstützen**, einschließlich synchronisierter Sprache, Text in Echtzeit und Video mit einer Bildauflösung, die die Verständigung über Gebärdensprache ermöglicht,
- müssen eine **effektive drahtlose Verbindung zu Hörhilfetechnik** sicherstellen,
- müssen so gestaltet sein, dass **keine Interferenzen mit Hilfsmitteln auftreten**.
- iv) **Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang**, die für den Zugang zu **audiovisuellen Mediendiensten** verwendet werden, müssen Menschen mit Behinderungen die **Barrierefreiheitskomponenten bereitstellen**, die der Anbieter audiovisueller Mediendienste für den Benutzerzugang, die Auswahl von Optionen, die Steuerung, die Personalisierung und die Übertragung an Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

### ■ Barrierefreiheitsanforderungen von Schnittstellen

- 3. Unterstützungsdienste: Wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, stellen sie Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereit.

## ■ Zusammenfassung

- Die Richtlinie EU 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen fordert von den Privaten für eine Reihe von Produkten und Dienstleistungen verbindliche Standards der Barrierefreiheit für die Inbetriebnahme, den Gebrauch, die individuelle Anpassung und die Nutzung assistiver Technologien ein.
- Bedeutung wird die Richtlinie für die Nutzung von Terminals, E-Books, Geldautomaten und Eingangskontrollen bekommen.
- Die Produzenten, Importeure und Händler werden gezwungen, mit einer Konformitätserklärung zu prüfen, ob die EU-Barrierefreiheitsstandards erfüllt sind.
- Mit der CE-Produktkennzeichnung wird ein EU-weites Siegel für die Barrierefreiheit eingeführt.
- Die Richtlinie muss bis zum 28.6.2022 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Ab 2025 sollen die Vorschriften mit Übergangsfristen bis 2030 angewendet werden.
- Die Richtlinie muss im Zusammenhang mit den anderen Barrierefreiheitspflichten im Zusammenhang gesehen werden, die auch außerhalb der informationsgestützten Medien anzuwenden sind.

# Europäische Barrierefreiheits-Richtlinie

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

